



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Der Verkäufer führt sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Leistungen die auf eigene Rechnung erfolgen, ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen aus. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Darüber hinaus finden Allgemeine Vertragsbedingungen von Wiederverkäufern, Käufern und sonstigen Abnehmern keine Anwendung. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

II. Angebot, Vertragsschluß, Abtretung

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, es sei denn, sie enthalten ausdrücklich eine Bindefrist. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
2. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
3. Rechte aus Kauf- und Lieferverträgen mit dem Verkäufer können vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht abgetreten werden.

III. Lieferung

1. Der Verkäufer ist bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht. Verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der Schriftform.
2. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
3. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen, insbesondere aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Termine diese nicht zu vertreten. Derartige Ereignisse berechtigen den Verkäufer die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einem angemessenen Zeitraum hinauszuschieben, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
6. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.



IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer (inkl. Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Scheck- bzw. Wechseleinlösungen) erfüllt hat.
2. Im Falle einer Verarbeitung der Vorbehaltsware wird der Käufer für den Verkäufer tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen den Verkäufer zu erwerben. Das Vorbehaltseigentum des Verkäufers erstreckt sich daher auf die durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren verarbeitet, die sich im Eigentum Dritter befinden, vermischt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Käufers, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Verkäufer ab.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer im Verzug ist. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

V. Beratung, Verwendung und Verarbeitung

1. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort und Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Ware erfolgt außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

VI. Mängelrügen, Gewährleistung

1. Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bestehenden weitergehenden Prüfungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) hat der Besteller die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns Beanstandungen wegen solcher offensichtlicher Mängel – das gilt auch für unvollständige oder Falschlieferungen – binnen vier Wochen nach Empfang der Ware und bei solchen Mängeln, die erst später offensichtlich werden, binnen 4 Wochen nach dem Erkennen durch den Besteller schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware in Ansehung des offensichtlichen Mangels als genehmigt und der Besteller kann insoweit keine Rechte mehr gegenüber uns herleiten. Das gilt nicht bei einem unmittelbaren Verkauf an einen privaten Verbraucher.



2. Bei verborgenen Mängeln muß die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen fünf Monaten nach Eintreffen der Ware erfolgen.
3. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden.

VII. Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Für mittelbare, sowie für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet der Verkäufer nicht.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine einvernehmliche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.
2. Erfüllungsort für die jeweilige Lieferung ist der Versandort, für die Zahlung ist es Pfalzgrafenweiler.
3. Gerichtsstand ist für beide Teile Freudenstadt.